

G r ü n d e.

I.

Der Angeklagte Franz Jägerstätter wurde am 20. Mai 1907 in Radegund (Oberdonau) als Sohn eines Landwirts geboren. Nach 8-jährigem Besuch der Volksschule arbeitete er in der Landwirtschaft und im Bergbau. Er ist Eigentümer eines Landgutes in der Grösse von 18 Joch. Er ist verheiratet und Vater von drei Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren.

Am 17. Juni 1940 wurde er zum aktiven Wehrdienst nach Kraunau am Inn eingezogen, auf den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht vereidigt, aber nach einigen Tagen wieder uk.-gestellt und entlassen. Am 5. Oktober 1940 wurde er erneut zur 4. Kraftfahr-Ersatzabteilung 17 nach Enns eingezogen und nach abgeschlossener Grundausbildung am 6. Dezember 1940 zur 100. I. D. versetzt. Am 9. April 1941 wurde er auf Grund eines Antrages seiner Heimatgemeinde wiederum als unabhkömmlich zur Bewirtschaftung seines Gutes entlassen.

Der Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, römisch-katholischen Bekenntnisses, hat seinen Wohnsitz in Radegund (Oberdonau) und ist wegen Kaufhandels mit drei Tagen Arrest vorbestraft. Eine Beurteilung durch seine militärischen Vorgesetzten liegt nicht vor. Er ist weder Mitglied der Partei noch einer ihrer Gliederungen.

Er wurde am 2. März 1943 festgenommen und befindet sich auf Grund des Haftbefehls des Gerichts der Division Nr. 487 vom 10. März 1943 in Untersuchungshaft.

II.

Im Februar 1943 wurde der Angeklagte durch schriftlichen Befehl für den 25. Februar 1943 zum aktiven Wehrdienst erneut zur Kraftfahr-Ersatzabteilung 17 nach Enns einberufen. Er leistete der Einberufung zunächst keine Folge, weil er den Nationalsozialismus ablehnt und deshalb keinen Wehrdienst leisten will. Auf Drängen seiner Familienangehörigen und auf das Zureden seines Ortspfarrers meldete er sich schliesslich am 1. März 1943 bei der Stammkompanie Kraftfahr-Ersatzabteilung 17 in Enns, erklärte aber sofort, dass er auf Grund seiner religiösen Einstellung den Wehrdienst mit der Waffe ablehne. Bei seiner Vernehmung durch den Gerichtsoffizier blieb er trotz eingehender Belehrung und Hinweises auf die Folgen seines Verhaltens bei seiner ablehnenden Haltung. Er erklärte, dass er gegen sein religiöses Gewissen handeln würde, wenn er für den nationalsozialistischen Staat kämpfen würde. Diese ablehnende Haltung nahm er auch bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsführer des Gerichts der Division Nr. 487 in Linz und durch den Vertreter der Reichskriegsanwaltschaft ein. Er erklärte sich jedoch bereit, als Sanitätssoldat aus christlicher Nächstenliebe Dienst zu tun. In der Hauptverhandlung wiederholte er seine Erklärungen und fügte hinzu: Er sei erst im Laufe des letzten Jahres zu der Überzeugung gelangt, dass er als gläubiger Katholik keinen Wehrdienst leisten dürfe; er könne nicht gleichzeitig Nationalsozialist und Katholik sein; das sei unmöglich. Wenn er den früheren Einberufungsbefehlen Folge geleistet habe, so habe er es getan, weil er es damals für Sünde angesehen habe, den Befehlen des Staates nicht zu gehorchen; jetzt habe Gott ihm den Gedanken gegeben, dass es keine Sünde sei, den Dienst mit der Waffe zu verweigern; es gebe Dinge, wo man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen; auf Grund des Gebotes "Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst" dürfe er nicht mit der Waffe kämpfen. Er sei jedoch bereit, als Sanitätssoldat Dienst zu leisten.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen glaubhaften Angaben des Angeklagten, der im vollen Umfange geständig ist, sowie auf dem gemäss § 60 KStVO. verwerteten Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens.

III.

Als deutscher Staatsangehöriger ist der Angeklagte, der sich im wehrdienstfähigen Alter befindet, wehrpflichtig. Mit dem Tage seiner Einberufung ist er Soldat geworden. Dadurch, dass er der Einberufung nicht sofort, sondern erst nach einer Woche nachkam und dass er es auch danach ablehnte, den geforderten Dienst mit der Waffe zu leisten, hat er es unternommen, sich dem Wehrdienst zu entziehen. Er hat sich dadurch der Zersetzung der Wehrkraft schuldig gemacht und ist deshalb gemäss § 5 Abs. 1 Ziffer 3 RStVO. zu bestrafen. Die Strafbarkeit seiner Handlung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er sein Verhalten nach seinem Gewissen und seiner religiösen Überzeugung für geboten erachtet (§ 46 RStGB.). Anhaltspunkte dafür, dass er für sein Verhalten nicht verantwortlich sei, sind nicht gegeben. Nach dem Gutachten des Truppenarztes Oberstabsarzt Dr. Nitze vom Wehrmachtuntersuchungsgefängnis Berlin-Tegel ist der Angeklagte völlig normal, so dass an seiner Zurechnungsfähigkeit nicht zu zweifeln ist. Fälle von Geistes- oder Erbkrankheiten sind in seiner Familie nicht festgestellt worden.

IV.

Das Verbrechen der Zersetzung der Wehrkraft ist mit dem Tode bedroht. Nur in minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Ein solcher minder schwerer Fall ist nicht gegeben. Der Angeklagte war bereits sechs Monate Soldat, hat den Fahneneid auf den Führer und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht geleistet und ist während seiner Dienstzeit über die Pflichten des deutschen Soldaten hinreichend belehrt worden. Gleichwohl lehnt er es hartnäckig trotz Hinweises auf die Folgen seines Verhaltens aus persönlichen Gründen ab, in Deutschlands schwerem Bessenskampf seine vaterländische Pflicht als Soldat zu erfüllen. Daneben ist auf die Todesstrafe zu erkennen.

Die Verurteilung zum Tode hat gemäss § 31 Ziffer 1 RStGB. den Verlust der Wehrwürdigkeit zur Folge. Da der Angeklagte sich durch sein Verhalten als ehrlos erwiesen hat, werden ihm gemäss § 32 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt.

gez. Lueben                      Maschhoff                      Arpe                      Schreiber                      Knift.

Der Präsident

Berlin, den 14. 7. 1943.

des Reichskriegsgerichts

als Geschichtener

StPL (RKA) I 98/43.

Bestätigungsverfügung.

Ich bestätige das Urteil

Das Urteil ist zu vollstrecken.

gez. Bastian

Admiral.

*[Handwritten signature]*



